Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1929	Nr. 30

Inhalt:

(Nr. 13457.) Verordnung zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten in Preußen (Tier- und Pflanzenschutzverordnung). Vom 16. Dezember 1929.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaute der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:

Geschützte Tiere und Pflanzen.

§ 1.

(1) Die Tiere und Pflanzen der in den Anlagen A und B aufgeführten Arten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf das ganze Jahr.

(2) Die in der Anlage C aufgeführten Vogelarten bleiben ungeschützt.

(3) Diese Verordnung gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Schutz von Tieren.

§ 2.

(1) Es ist verboten, Tieren geschützter Arten nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fange geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten. Auch ist verboten, Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brutstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und ihren Beauftragten steht es frei, Nester, die Vögel geschützter Arten in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören. Im übrigen dürfen Nester der Kleinvögel in der Zeit vom 2. Oktober bis Ende Februar entfernt werden.

(3) Die Vorschriften der Jagdgesetze über das Sammeln der Möweneier bleiben unberührt (§ 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 [Gesetzsamml. S. 207], § 5 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 [Gesetzsamml. S. 159], § 16 der Jagdordnung für die Hohenzollerischen Lande vom 10. März 1902 [Gesetzsamml. S. 33]). Zu den Möwen im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Seeschwalben.

§ 3.

(1) Es ist verboten, Vögeln zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Gänse, Enten, den Auerhahn, den Birkhahn und auf Schnepfen, außerdem nicht auf Fischereischädlinge auf künstlichen Fischteichen (§ 10 Abs. 1).

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Januar 1930.)

(2) Die Verwendung von Fanggeräten oder Selbstschüssen, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen (§ 10 Abs. 1). Habichtskörbe, die so eingerichtet sind, daß sie den Vogel unversehrt fangen oder sofort töten, dürfen in den Monaten Oktober bis einschließlich April verwendet werden. Sie müssen jeden Abend nachgesehen werden und dürfen nur tagsüber auf Fang gestellt sein.

(3) Künstliche Lichtquellen dürfen zum Zwecke des Fangens und Erlegens von Vögeln nicht verwendet werden. Insbesondere ist es verboten, zur Nachtzeit an Leuchttürmen Vögel zu fangen oder tote oder kranke Vögel aufzusammeln.

(4) Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln dürfen weder ausgesetzt noch ausgezahlt noch in Empfang genommen werden. Anweisungen der Jagd- und Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt.

(5) Das Anbieten von Vogelleim oder von Vogelfanggeräten, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten, ist verboten.

§ 4.

Der Schrot- und Postenschuß auf Rot-, Dam- und Rehwild ist verboten. Das gleiche gilt für den Schuß mit gehacktem Blei.

§ 5.

(1) Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen oder zu ihrem Fange ausgerüstet betritt, muß sich über seine Befugnis (Feld- und Forstpolizeigesetz § 29) durch eine schriftliche Erlaubnis des Jagdberechtigten und des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten der Grundstücke ausweisen können. Der Erlaubnisschein ist den Vorbezeichneten sowie den mit dem Feld- und Forstschutze betrauten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde und Frettchen dürfen nur mitgeführt werden, wenn es in dem Erlaubnisscheine besonders vermerkt ist. Der Kaninchenfang zur Nachtzeit ist verboten.

(2) Die Vorschriften im Abs. 1 gelten nicht:

a) für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten des Grundstücks sowie für ihre Hausangehörigen und Wirtschaftsangestellten;

b) für den zur Ausübung der Jagd Berechtigten und seine Beauftragten;

c) für die mit der Vertilgung wilder Kaninchen polizeilich besonders beauftragten Personen.

§ 6.

(1) Es ist verboten, Hunde und Katzen außerhalb der öffentlichen Wege unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen. Als unbeaufsichtigt gilt ein Hund, wenn er ohne Begleitung oder von seinem Führer so weit entfernt ist, daß eine Einwirkung auf ihn nicht mehr möglich ist. Eine Katze ist unbeaufsichtigt, wenn sie mehr als 300 m von dem nächsten bewohnten Hause entfernt ist.

(2) Für die Durchführung der Vorschrift im Abs. 1 ist der Tierhalter oder, wenn eine andere strafmündige Person die Aufsicht über das Tier übernommen hat, diese verantwortlich.

(3) Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte und seine Beauftragten sind befugt, unbeaufsichtigt umherlaufende Hunde und Katzen zu töten. Dieses Recht besteht nicht gegenüber Hirtenhunden, Jagdhunden, Blindenhunden und Polizeihunden, solange diese zu ihrem bestimmungsmäßigen Dienste von dem Berechtigten verwandt werden oder aus Anlaß der Ausübung dieses Dienstes sich vorübergehend der Aufsicht und Einwirkung ihres Besitzers entzogen haben.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 treten an die Stelle der bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen über das Umherlaufenlassen von Hunden und Katzen und über das Recht zu ihrer Tötung.

Schutz von Pflanzen.

§ 7.

(1) Es ist verboten, Pflanzen der in der Anlage B unter Abschnitt I genannten Arten zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.

(2) Ebenso ist verboten, Wurzelstöcke oder Zwiebeln der in der Anlage B unter Abschnitt II genannten Pflanzenarten auszugraben, auszureißen oder anzustechen.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 8.

(1) Es ist verboten, geschützte Tiere lebend oder tot, ihre Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester, ebenso geschützte Pflanzen oder Pflanzenteile feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen, zu Handelszwecken zu befördern oder Rechtsgeschäfte anderer Art über ihren Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Tiere und Pflanzen, die eingeführt oder von dem Besitzer selbst gezüchtet oder sonst ohne Verletzung bestehender Schutzvorschriften in Privateigentum gelangt sind.

(2) Für den Verkehr mit jagdbaren Tieren und ihre Einfuhr gelten die Vorschriften der Jagdgesetze (§§ 43 ff. der Jagdordnung, §§ 6 ff. des Wildschongesetzes, § 17 der Jagdordnung für die Hohenzollerischen Lande) mit der Maßgabe, daß die Schutzzeiten dieser Verordnung den gesetzlichen Schonzeiten gleichstehen.

§ 9.

(1) Präparatoren, Ausstopfer, Naturalienhändler und Inhaber zoologischer Handlungen müssen über die Herkunft der in ihrem Besitze befindlichen lebenden und toten Tiere geschützter Arten, ihrer Puppen, Larven, Eier, Eierschalen und Nester ein Verzeichnis führen. In dieses ist unter Angabe des Einlieferers jeder Zu- und Abgang mit Zeitangabe einzutragen. Das Verzeichnis ist den zuständigen Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wer Pflanzen geschützter Arten oder ihre Teile zu Handelszwecken anbietet oder befördert, muß sich über ihre Herkunft ausweisen. Als Ausweis gilt für den Züchter oder den Einführenden eine von der Ortspolizeibehörde auszustellende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß es sich um selbstgezüchtetes oder eingeführtes Pflanzengut handelt. Für Wiederverkäufer genügt als Ausweis die vom Verkäufer ausgestellte Rechnung.

Ausnahmen.

§ 10.

(1) Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf Tiere der in der Anlage D aufgeführten Arten in den dort angegebenen Zeiten erlegen. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten künstlicher Fischteiche und ihren Beauftragten steht es frei, außer Fischreihern auch Fischadler, Eisvögel, Möwen, Säger und Taucher auf ihren Fischteichen zu fangen. Dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten steht es frei, im Bereich von Fasanerien Edelmarder zu fangen und zu erlegen.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch gegenüber dem zur Jagd und dem zur Fischerei Berechtigten.

§ 11.

(1) Aus besonderen Gründen, vor allem zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen und Unterrichts- oder Lehrzwecken oder zur Stubenvogelhaltung kann der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung für den Bereich seines Bezirkes oder für Teile davon zulassen.

(2) Der Regierungspräsident kann die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden ermächtigen, zur schnelleren Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, eine Abschußerlaubnis für Stare, Drosseln oder Fischereischädlinge selbst zu erteilen.

(3) Vögel, die auf Grund einer zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden erteilten Erlaubnis erlegt worden sind, dürfen nicht feilgeboten oder verkauft werden.

(4) Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Abs. 4 Satz 1 dürfen nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. April bewilligt werden. Die Bewilligung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

(5) Ausnahmen für das Elchwild zu gestatten, bleibt dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen vorbehalten.

Strafen.

§ 12.

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, wird nach § 29 und § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Die Vorschriften über das Einziehen von Gegenständen bleiben unberührt.

Überleitungsbestimmungen.

§ 13.

(1) Es werden aufgehoben die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 30. Mai 1921 mit Ergänzung vom 15. Juli 1922, die Elchwildverordnung vom 1. Oktober 1925, die Pfahleisenverordnung vom 27. Januar 1927, die Haselwildverordnung vom 30. Oktober 1928, die Großtrappenverordnung vom 31. Dezember 1928 und die Raubvogelschutzverordnung vom 30. Mai 1929 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 172 vom 26. Juli 1921, Nr. 211 vom 20. September 1922, Nr. 234 vom 6. Oktober 1925, Nr. 26 vom 1. Februar 1927, Nr. 294 vom 17. Dezember 1928, Nr. 14 vom 17. Januar 1929 und Nr. 126 vom 3. Juni 1929).

(2) Es bleiben in Kraft die Schmuckreisigverordnung vom 20. Oktober 1928, die Verordnung über den Vogelschutz auf Helgoland vom 29. Oktober 1928 und die Robbenschutzverordnung vom 15. Mai 1929 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 260 vom 6. November 1928, Nr. 254 vom 30. Oktober 1928 und Nr. 114 vom 18. Mai 1929).

(3) Außerdem bleiben in Kraft bis zum 31. Dezember 1932 die für einzelne Teile der Regierungsbezirke Potsdam, Magdeburg, Hildesheim und Merseburg erlassene Auerwildverordnung vom 21. März 1929, bis zum 28. Februar 1930 die Wildschutzverordnung vom 8. Mai 1929 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 110 vom 14. Mai 1929).

(4) Anordnungen, die einen über diese Verordnung hinausgehenden Schutz von Tier- und Pflanzenarten bezwecken, können mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse für einzelne Teile des Staatsgebiets erlassen werden.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1929.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Becker.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Anlage A.

Geschützte Tierarten:

(§ 1 Abs. 1).

I. Insekten:

1. Die Apollofalter, Parnassius apollo L. und P. mnemosyne L.
2. Hirschkäfer, Lucanus cervus L.

II. Kriechtiere und Lurche:

Sumpfschildkröte, Emys orbicularis L.

III. Vögel:

Alle in Europa einheimischen wildlebenden Vogelarten mit den aus Anlage C und D sich ergebenden Einschränkungen.

IV. Säugetiere:

1. Wildkatze, Felis silvestris Schreb.
2. Edelmarder, Martes martes L.
3. Nerz (Sumpfotter), Mustela lutreola L.
4. Haselmaus, Muscardinus avellanarius L.
5. Siebenschläfer, Glis glis L.
6. Biber, Castor fiber L.
7. Reh, Cervus capreolus L.
   mit den aus Anlage D sich ergebenden Einschränkungen.
8. Elch, Alces alces L.

Anlage B.

Geschützte Pflanzenarten:

(§ 1 Abs. 1).

I.

Pflanzenarten, die vollständig geschützt sind:

1. Straußfarn, Struthiopteris germanica Willd.
2. Hirschzunge, Scolopendrium vulgare Smith.
3. Rippenfarn, Blechnum spicant Smith.
4. Königsfarn, Osmunda regalis L.
5. Schlangenmoos (Bärlapp) (alle einheimischen Arten), Lycopodium.
6. Federgras, Stipa pennata L.
7. Türkenbund, Lilium martagon L.
8. Knabenkräuter (Orchideen) (alle einheimischen Arten), Orchidaceae.
9. Gabelstrauch, Myrica gale L.
10. Großes Windröschen, Anemone silvestris L.
11. Trollblume, Trollius europaeus L.
12. Akelei, Aquilegia vulgaris L.
13. Küchenschelle (alle einheimischen Arten), Pulsatilla.
14. Frühlingsadonisröschen, Adonis vernalis L.

15. Eisenhut (alle einheimischen Arten), Aconitum.
16. Geißbart, Aruncus silvester Kost.
17. Diptam, Dictamnus albus L.
18. Seidelbast, Daphne mezereum L.
19. Stranddistel, Eryngium maritimum L.
20. Sumpfporst, Ledum palustre L.
21. Gelber Fingerhut, Digitalis ambigua Murr. und D. lutea L.
22. Enzian (alle einheimischen Arten), Gentiana.
23. Bergwohlverleih, Arnica montana L.
24. Stengellose Kratzdistel (Silberdistel), Carlina acaulis L.
25. Bergglockenblume, Centaurea montana L.

II.

Pflanzenarten, deren unterirdische Dauerorgane geschützt sind:

1. Maiglöckchen, Convallaria majalis L.
2. Gemeines Schneeglöckchen, Galanthus nivalis L.
3. Großes Schneeglöckchen (Märzenbecher), Leucoium vernum L.
4. Leberblümchen, Hepatica triloba Gil.
5. Himmelschlüssel (Primel) (alle einheimischen Arten), Primula.

Anlage C.

Ungeschützte Vogelarten:

(§ 1 Abs. 2).

1. Haubentaucher, Podiceps cristatus (L.)
2. Fischreiher, Ardea cinerea L.
3. Hühnerhabicht, Accipiter gentilis (L.)
4. Sperber, Accipiter nisus (L.)
5. Rohrweihe, Circus aeruginosus (L.)
6. Bleßhuhn, Fulica atra L.
7. Haussperling, Passer domesticus (L.)
8. Feldsperling, Passer montanus (L.)
9. Elster, Pica pica (L.)
10. Eichelhäher, Garrulus glandarius (L.)
11. Rabenkrähe, Corvus corone L.
12. Nebelkrähe, Corvus cornix L.
13. Saatkrähe, Corvus frugilegus L.

Anlage D.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf erlegen:

(§ 10 Abs. 1).

Art:	In der Zeit.
1. Die Wildgänse, Gattungen Anser und Branta, mit Ausnahme der Brandgans, Tadorna tadorna (L.) .	vom 1. 7. bis 28. 2.
2. Die Wildenten, Gattungen Anas, Spatula, Netta, Nyroca, Bucephala, Clangula, Oidemia, Histrionicus, Polysticta, Oxyura, mit Ausnahme der Eiderente, Somateria mollissima (L.)	vom 16. 7. bis 31. 12.

Art:	In der Zeit.
3. Den Fischadler, Pandion haliaëtus (L.)	vom 1. 9. bis 28. 2.
4. Die Schneehühner: Moor- und Alpenschneehuhn, Lagopus lagopus (L.) und L. mutus (Montin.) . .	vom 1. 8. bis 28. 2.
5. Das Schottische Moorhuhn, Lagopus scoticus Lath.	vom 1. 9. bis 30. 11.
6. Den Birkhahn, Lyrurus tetrix (L.)	vom 1. 4. bis 15. 5. außerdem: vom 1. 10. bis 30. 11. mit besonderer Erlaubnis des Regierungspräsidenten.
7. Das Haselhuhn, Tetrastes bonasia (L.)	vom 1. 10. bis 30. 11. mit besonderer Erlaubnis des Regierungspräsidenten.
8. Den Auerhahn, Tetrao urogallus L.	vom 1. 12. bis 31. 5.
9. Das Rebhuhn, Perdix perdix (L.)	vom 1. 9. bis 30. 11.
10. Die Fasanen, Gattung Phasianus	Hähne: vom 16. 9. bis 31. 5. Hennen: vom 16. 9. bis 31. 1.
11. Den Großtrappenhahn, Otis tarda L. . . .	vom 1. 3. bis 31. 3.
12. Die Strandläufer, Gattung Calidris (früher Tringa)	vom 1. 9. bis 28. 2.
13. Die Wasserläufer, Gattung Tringa (früher Totanus)	
14. Den Großen Brachvogel (Kronschnepfe), Numenius arquata (L.)	
15. Die Waldschnepfe, Scolopax rusticola L. . . .	vom 1. 8. bis 15. 4.
16. Die Bekassine, Capella gallinago (L.)	vom 16. 7. bis 15. 4.
17. Die Möwen und Seeschwalben, Familie Laridae	vom 1. 9. bis 28. 2.
18. Die Tauben: Turtel-, Hohl- und Ringeltaube, Streptopelia turtur (L.), Columba oenas L. und C. palumbus L.	vom 1. 9. bis 28. 2.
19. Das Reh, Cervus capreolus L.	Rehböcke: vom 16. 5. bis 31. 10. weibl. Rehwild und Rehkälber: vom 1. 11. bis 31. 12.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 42 vom 22. November 1929 ist auf Seite 334 eine Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 15. November 1929, betreffend die Aufhebung des Auflösungsamts für Familiengüter in Köln (III c 24, 3 a), verkündet, die am 1. Januar 1930 in Kraft tritt.

Berlin, den 28. November 1929.

Preußisches Justizministerium.

2. In Nr. 46 vom 16. November 1929 Seite 597/598 des Ministerialblatts der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist eine Verordnung der Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 5. November 1929 über den Beginn der Zapfenernte für Kiefern und Fichten verkündet, die am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatte der einzelnen Regierungsbezirke in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Dezember 1929.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1929
   über die Verlängerung des der Stadt Barmen für Zwecke der städtischen Wasserversorgung verliehenen Enteignungsrechts
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 25 S. 148, ausgegeben am 22. Juni 1929;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Juli 1929
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Zweckes der Nauendorf-Gerlebogker Eisenbahn-Gesellschaft
   durch die Amtsblätter der Regierung in Potsdam Nr. 44 S. 279, ausgegeben am 2. November 1929, und der Regierung in Merseburg Nr. 45 S. 191, ausgegeben am 9. November 1929;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. August 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Rauschermühle, Aktiengesellschaft in Andernach a. Rh., für den Umbau der 20 000 Volt-Leitung von der Transformatorenstation Gappenach nach Gierschnach,
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 52 S. 219, ausgegeben am 30. November 1929;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Oktober 1929
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Zweckes der Bentheimer Eisenbahn
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 45 S. 132, ausgegeben am 9. November 1929;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Oktober 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer 110 000 Volt-Doppelleitung von dem Elektrizitätswerke Rauschermühle bei Plaidt nach Neuwied
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 49 S. 209, ausgegeben am 9. November 1929;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Oktober 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Plön für den Ausbau der Nebenlandstraße Rastorf—Selent—Seekrug
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 48 S. 437, ausgegeben am 30. November 1929;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. November 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Grafschaft Bentheim für die hochwasserfreie Regulierung der Grenzaa
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 48 S. 139, ausgegeben am 30. November 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln **nur die Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können **unmittelbar vom Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den **achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H.** Preisermäßigung.